

CANTATE BASEL
KAMMERCHOR
KONZERTCHOR
STATUTEN 2019

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Name und Sitz

Art. 1 Cantate Basel ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Zweck

Art. 2 Cantate Basel bezweckt das Musizieren mit Laiensängerinnen und -sängern und bereichert damit das Musikleben in Basel und Umgebung.

Zu diesem Zweck konzipiert und plant Cantate Basel als Konzertveranstalter einen Konzertzyklus pro Konzertsaison und bringt die einstudierten Werke zur Aufführung.

Cantate Basel setzt seiner Literatúrauswahl keine stilistischen Grenzen. Das Spektrum soll von Werken der Renaissance bis zur zeitgenössischen Musik des 20. und 21. Jahrhunderts reichen. Der Programmschwerpunkt gilt selten aufgeführten, unbekanntem oder neuen Werken, Klassiker der Chorliteratur sollen ebenso zur Aufführung gelangen.

Für die Konzerte werden je nach Bedarf Instrumentalensembles verschiedener Grösse, Instrumental- und Vokalsolisten hinzugezogen.

Art. 3 Um der unterschiedlichen Chorliteratur gerecht zu werden, organisiert sich Cantate Basel in zwei musikalischen Formationen: Der Cantate Konzertchor besteht aus allen Vereinsmitgliedern und singt vorzugsweise grösser besetzte Chorwerke. Der Cantate Kammerchor bringt vor allem Kammerliteratur und a-cappella-Werke zur Aufführung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder von Cantate Basel sind die aktiven Sängerinnen und Sänger des Cantate Konzertchors und des Cantate Kammerchors sowie die künstlerische Leitung.

Die Mitglieder des Cantate Kammerchors sind gleichzeitig Mitglieder des Cantate Konzertchors. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die künstlerische Leitung in Absprache mit dem Vorstand.

Die Aufnahme in den Cantate Konzertchor und Cantate Kammerchor erfolgt aufgrund einer stimmlichen Prüfung durch die künstlerische Leitung.

- a) Die Mitglieder beider Chöre sind zum regelmässigen Besuch der Proben, der Singwochenenden, der Konzertaufführungen und der musikalischen Begleitung von Gottesdiensten verpflichtet. Die Mitglieder des Kammerchors nehmen zusätzlich an der jährlich stattfindenden Singwoche teil.
- b) Der Vorstand kann auf Antrag der künstlerischen Leitung ein Mitglied von einem Konzert ausschliessen, wenn der Probenbesuch des betreffenden Mitglieds ungenügend war.
- c) Beurlaubungen von Sängerinnen und Sängern für ein Konzert, respektive eine Konzertsaison, bedürfen der Zustimmung der künstlerischen Leitung und des Vorstands. Die Rechte und Pflichten bleiben während der Zeit der Beurlaubung erhalten.
- d) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle.
- e) Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann ein Mitglied auf Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus Cantate Basel.

III. FINANZIELLE MITTEL

- Art. 5 Die finanziellen Mittel von Cantate Basel bestehen aus:
- a) Einnahmen aus den Konzerten
 - b) Mitgliederbeiträgen
 - c) Zuwendungen der privaten und der öffentlichen Hand
 - d) Ertrag aus dem Vereinsvermögen

Rechnungsjahr und Konzertsaison von Cantate Basel beginnen am 1. Juli und werden auf den 30. Juni abgeschlossen.

- Art. 6 Cantate Basel erhebt Mitgliederbeiträge.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen in Ausbildung bezahlen verminderte Beiträge.

Mitglieder, die im Verlauf eines Vereinsjahres austreten, schulden den vollen Mitgliederbeitrag.

Neue Mitglieder, die weniger als eine halbe Konzertsaison mitgewirkt haben, bezahlen verminderte Beiträge.

Bei Beurlaubungen kann ein Antrag auf Reduktion an den Vorstand gestellt werden.

Mitglieder mit beschränkten finanziellen Mitteln können einen Antrag auf Reduktion des Mitgliederbeitrags an den Vorstand stellen.

Die künstlerische Leitung zahlt von Amtes wegen keinen Mitgliederbeitrag.

IV. ORGANISATION

Vereinsorgane

- Art. 7 Die Organe von Cantate Basel sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Cantate Basel.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres, jedoch vor dem 30. September statt. Sie muss vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Datum, Ort und Traktanden schriftlich einberufen werden. Elektronische Einladungen sind gültig. Alle Mitglieder können dem Vorstand Anträge bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorlegen.

- Art. 9 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder von Cantate Basel.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge. Diese erfolgt wie folgt:
Alle Mitglieder entscheiden über den Mitgliederbeitrag des Konzertchors.
Die Kammerchormitglieder entscheiden über den zusätzlichen Mitgliederbeitrag des Kammerchors.
 - f) Genehmigung des Budgets für das laufende Rechnungsjahr
 - g) Genehmigung des Programms für die im folgenden Rechnungsjahr beginnende Konzertsaison
 - h) Wahl bzw. Bestätigung der künstlerischen Leitung
 - i) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstands
 - j) Wahl bzw. Bestätigung je einer Chorvertretung des Konzertchores und des Kammerchores in den Vorstand.
Diese erfolgt wie folgt:
Alle Mitglieder wählen die Chorvertretung des Konzertchors.
Die Kammerchormitglieder wählen die Chorvertretung des Kammerchors.
 - k) Wahl bzw. Bestätigung der Revisoren und/oder Revisorinnen
 - l) Statutenänderungen
 - m) Behandlung weiterer vom Vorstand vorgesehenen Geschäfte
 - n) Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Leitung der Mitgliederversammlung.

- Art. 11 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Stichentscheid.

Die Wahl der künstlerischen Leitung wird in einer jeweils separaten Abstimmung des Cantate Kammerchors und des Cantate Konzertchors gewählt. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung beider Chöre.

- Art. 12 Anträge zu Statutenänderungen müssen schriftlich und begründet mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand erfolgen.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Art. 13 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Eine ausserordentliche Versammlung der Kammerchormitglieder kann auf Verlangen der Chorvertretung oder auf Antrag von einem Fünftel der Kammerchormitglieder einberufen werden, falls sich die Traktanden ausschliesslich auf Belange bzw. Beschlüsse beziehen, welche nur den Kammerchor betreffen. Die Chorvertretung leitet diese Versammlung, ein anderes Kammerchormitglied schreibt das Protokoll.

Vorstand

Art. 14 Der Vorstand führt die Geschäfte von Cantate Basel und ist für die strategische Ausrichtung des Vereins zuständig.

Dies beinhaltet im Besonderen die Vorschläge zur Programmierung, die Organisation und Durchführung der Konzerte, die Finanzplanung und Mittelbeschaffung, die Buchführung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Terminplanung, die Mitgliederverwaltung, die Beziehungspflege und Repräsentation von Cantate Basel gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Beide Chöre sind im Vorstand angemessen vertreten.

Die gewählten Chorvertretungen von Konzertchor und Kammerchor bringen die spezifischen Anliegen des jeweiligen Chors in den Vorstand ein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er regelt die einzelnen Aufgabenbereiche seiner Mitglieder in eigens erstellten Pflichtenheften.

Die künstlerische Leitung ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren eigenen Reihen einen Vorsitz auf die Dauer von mindestens einem Jahr. Sie besetzen weiter mindestens die folgenden Ressorts:

- a) Chororganisation
- b) Konzertorganisation
- c) Finanzen und Buchführung
- d) Geschäftsstelle
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann um weitere Mitglieder erweitert werden. Diese müssen jeweils bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es ist möglich, dass Aufgabenbereiche zusammengefasst werden.

Der Vorstand kann Bereiche der Chor- und Konzertorganisation an weitere Chormitglieder delegieren. Diese Spezialaufgaben sind jeweils einem Ressort eines Vorstandsmitgliedes zugeordnet. Diese Aufgaben werden in einem separaten Katalog geregelt.

Vorstandssitzungen sind terminiert und traktandiert. Sie werden in der Regel vom Vorsitz geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Spesenentschädigung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen jemandem eine Spesenentschädigung beziehungsweise Honorar zusprechen.

Art. 15 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Erfolgt eine Wahl an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wird sie an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestätigt.

Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift für Cantate Basel führen kollektiv zwei Mitglieder des Vorstands.

Vereinbarungen mit Vokal- und Instrumentalsolisten und Orchestern über deren Verpflichtungen und Honorare sind von der künstlerischen Leitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Beim Zahlungsverkehr gilt Einzelunterschrift für das für die Rechnungsführung zuständige Vorstandsmitglied sowie allenfalls für weitere vom Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäfte müssen dem Zweck des Vereins als Konzertveranstalter entsprechen

Revisionsstelle

Art. 17 Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Sie werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen haben das Recht, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. KÜNSTLERISCHE LEITUNG

Art. 18 Die künstlerische Leitung wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bzw. für fünf Konzertzyklen gewählt.

Sie kann jeweils für weitere fünf Jahre bestätigt werden. Sie ist Mitglied von Cantate Basel und nimmt Einsitz in den Vorstand.

Die künstlerische Leitung ist für beide Chorformationen zuständig. Dies schliesst insbesondere folgende Aufgaben ein:

- a) künstlerische Gesamtleitung von Cantate Basel.
- b) Empfehlung über die Neuaufnahme von Mitgliedern zuhanden des Vorstands. Zusätzlich entscheidet sie über die Zusammensetzung des Cantate Kammerchors.
- c) Vorschläge zuhanden des Vorstands betreffend Programmgestaltung der Konzertzyklen im Rahmen der vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten.
- d) Vorschläge für die Verpflichtung von Ensembles und Solisten sowie für die Vereinbarungen über deren Gagen zuhanden des Vorstands.

Die künstlerische Leitung wird von Cantate Basel angestellt und honoriert. Das Honorar einschliesslich Spesenentschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 19 Sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung von Cantate Basel beschliessen.

Ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen wird vom Vorstand der GGG Basel für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

VII. HAFTUNG

Art. 20 Für seine Verbindlichkeiten haftet Cantate Basel mit seinem Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder der Mitglieder des Vorstands ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorgängigen Statuten von Cantate Basel und treten mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2019 in Kraft.

Vorsitz des Vorstands
Cantate Basel

Mitglied des Vorstands
Cantate Basel

Christoph Ritter

Barbara Garberson

